



9





7.
Oesterreichisches
VOTUM,

Welches auff der Reichs = Versammlung zu
Regenspurg den ^{10. Octobr.} _{30. Septemb.} in dem Reichs = Fürstl.
Collegio abgeleget worden;

Entgegen gesetzt

Zweyen Magdeburgischen
VOTIS,

Worinnen erwiesen wird / daß in besagten
Votis viel Dings / zu nicht geringer Veracht- und Ver-
kleinerung des Römischen Reichs / als Erhöhung des
Königs in Franckreichs Potentz angeführet worden / und daß die an
Seiten der Cron Franckreich begehrete so grosse Demembration des
Reichs / demselben nicht allein höchst-schädlich / sondern auch bey den gra-
virten und unpassionirten Ständen / sowol als bey der
Posterität unverantwortlich sey.

Gedruckt im Jahr 1682.



Abgelegt im Reichs-Fürsten-Rath / den ^{30. Septem.} 10. Octob. 1682.

Oesterreich.

Dennach erinnerlich wäre / daß in diesem Jahr 2. verschiedene Vota von
Magdeburg / theils auff dem grossen Re- und Correlations-Saal / theils
in diesem Fürstlichen Collegio abgelegt worden / derentwegen sich Kaysersl.
Majestät gemüßiget befunden / mittelst der Oesterreichischen Gesandtschafft
gegenwärtige Gegen-Information denen löbl. Ständen erheischender Nothdurfft
nach / zu ertheilen / und zwar wie auß erwehnten Votis zu ersehen / sene der Zweck und
Ziel dieser Magdeburgischen Votorum principaliter dahin gerichtet / daß die von de-
nen Königl. Französischen Gesandten zu Franckfurt den 21. Nov. und 2. Jan. jüngst-
hin respectivè münd- und schriftlich gethane Proposition von Reichswegen ange-
nommen / daß fast der siebender und edelster Theil des Deutschen Reichs / sambt dessel-
ben so vielen treuen und unschuldigen Ständen und Gliedern / auch die Stadt Straß-
burg desselben vornehmster Schlüssel mit aller Freyheit und Gerechtfam über und
wider die Münsterischen sowol als darauff gegründeten Nimwegischen Friedens-
Tractaten der Cron Frankreich über- und weg gegeben werden müssen / leediglich
darumb / weilen man sonst in Gefahr stehen würde / noch ein mehrers zu verlihren /
nicht daß im Römischen Reich / wie im Voto gemeldet wird / hier gnugsam Macht
übrig sey / sich gegen Gewalt noch zu wehren / sondern daß die Constitution des
Reichs zum Krieg nicht gerichtet / und absonderlich durch / der jenigen Meinung nach /
zu Nimwegen præcipitirten Frieden / alles im Reich in Confusion und Mißtrauen
gesezet / auch erinnerlich sene / warumb der jüngste Krieg angefangen und geführet
worden / das Reich jeko aber / es nicht zum Reichs-Krieg wiederumb kommen lassen
wird / und was sonst mehrers / zu nicht geringer Verachtung und Verkleinerung
des Römischen Reichs / als Erhöhung des Königs in Frankreich und dessen Potentz
in erwehnten Votis sub rato angeführt worden sey. So viel nun zuzorderist den
Anfang / den Ursprung des nechst vorigen Kriegs / darob der Haß und Verdacht auff
ihre Kaysersl. Majestät deriviret werden wollen / anbelanget / sene es ex actis publicis
genugsam bekandt / daß / nachdeme der König in Frankreich / den General-Staaden
der vereinigten Niederlanden primo Aprilis , den Krieg angekündet / und Chur-
Brandenburg mit diesem primo Majo darauff sich verbunden / Ihro Kaysersl. Ma-
jestät auff ihre Churfürstl. Durchl. durch eigene Abschiekung des Fürsten Georgen
von Anhalt Durchl. inständiges Anhalten und Imploration , dannaoh nicht ehender
gegen Frankreich sich mit eingelassen / biß der König von Frankreich seine ganze Macht
auff- und über den Reichs-Boden geführet / unterschiedliche Stadt und Bestungen

im Herzogthumb Cleve eingenommen / deren theils besetzt / theils rasiret / und also den Münsterischen Frieden vielfältig de facto gebrochen / massen solches auß denen den 14. Jan. 1673. und sonsten bey der noch wärenden Reichs-Versammlung zu Regensburg wider Frankreich übergebenen Memorialien gnugsam erhellet / und darauff und auff mehrerer Churfürsten / Fürsten und Ständen erfolgtes Klagen und Anrufen / der König in Frankreich vom Reich zum öffentlichen Feind endlich erkandt und erkläret worden seye / daher wohl zu ungleich Ihrer Kaysersl. Majestät / des Kriegs Ursprung / und zwar von denjenigen so ungütlich wolle auffgebürdet werden / auff dessen bewegliches und inständiges Anrufen / und zu dessen mithin des Reichs Defension, sie anfänglich dazu getreten. Soviel nun zum andern den Nimwegischen Frieden betreffe / sey gleichfals ex Actis publicis offenkündig / daß Ihre Kaysersl. Majestät dabey wohl nichts präcipitiret / noch sich ehender darzu haben bewegen lassen / biß eintheils die General Staaden der vereinigten Niederlanden / und nothdringlich bald darauff die Cron Spanien / vermittelt particular Friedens-tractaten mit Frankreich vorhin auß der gemeinen Alliantz geschieden / auch Chur-Brandenburg selbst (von andern particular-Handlungen zu abstrahiren /) durch eigene ohne Ihrer Kaysersl. Majestät Vorwissen / weniger participatim zum Königl. Hof erwiderte Abschiedung dero geheimen Raths Meinders eben desselben / durch welchen sie Anno 1673. ohne auff gemeine Alliantz das geringste zu reflectiren / sich mit der Cron Frankreich absonderlich verglichen / und gesezet haben / auff ihren particular-Frieden mit Frankreich / dabeneben von allen damals regierenden 6. übrigen Herren Churfürsten / und so fort von allen Fürsten und Ständen des Reichs in Ihre Kaysersl. Majestät einhellig und beweglich getrungen worden / Sie möchten umb eines oder des andern Acquisita zu behaupten (dazü sie sich in keinen Tractaten obligiret haben /) die von Frankreich offerirte Ergänzung des Westphälischen Friedens / mithin des ganzen Reichs Ruhe und Wohlfahrt nicht aussen Augen setzen / bey welchen Umständen sie endlich in ihren und des Reichs Namen / den Frieden mit denen Cronen Frankreich und Schweden auch tractiren lassen / doch also / daß denen zu Nimwegen damals gewesenen Königl. Dänischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten / von deme / was bey solcher Handlung vorgangen / jedesmahl Nachricht gegeben; daß sie zugleich auch ihren Frieden tractiren / und in communi die Friedens-Conditiones, wie dieselbe der Zeit zu erhalten seyn würden / einrichten und schliessen möchten / beweglich zugesprochen / und endlich bey erfolgten Tractaten des Westphälischen Friedens / als vornehmlichen einzigen Zweck der Alliantz, in allen Stücken restabiliret / und mit Auffopfferung Ihrer eigenen Patrimonial-Stadt Freyburg / alle Acquisita, (obwol Ihre Kaysersl. Majestät / und das Reich daran hauptsächlich mit zu prärendiren gehabt /) dannoch alleine / theils der Cron Dennemarck / theils Chur-Brandenburg / und dardurch umb soviel desto vortheilhafter auch ihren Frieden zu machen / gang in Handen gelassen / so dann zu Einrichtung solches ihres Friedens / gnugsame Zeit

und Stillstand bedungen. Wie nun solches billich vor recht erkennet / und was tra-
 ctiret / allerdings gut geheissen worden ; so sey wohl nicht zu begreifen / wie man an
 Seiten Chur-Brandenburg auß diesem Friedens-Schluss alle solche Confusion und
 Mißtrauen im Reich inferiren wolle / daß es zur Defension und Rettung dessen
 Nothleidenden Ständen und Gliedern / jetzt ganz untüchtig / und in obengedachte
 Oppression und Abreißung solle consentiren / und anfangs gedachte Königl. Fran-
 zösische Proposition , wie unbilllich / beschwäret / schimpff- und schädlich dieselbe auch
 sey / annehmen / und gleichsam vor eine Wolfahrt erkennen müssen / nicht mehr zu ver-
 liehen / es seye unwidersprechlich und Sonnenklar erwiesen / sowol auß dem / was der
 Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen Gesandten / (unter denen der
 Magdeburgische selbst /) wegen ihrer Religions-Verwandten jenseits Rheins von
 Franckreich zugesügte Beschwerden / Anno 1680. dem Königl. allhier anwesenden
 Französischen Ministre Mr. Verjus absonderlich vorgetragen / als vom gesampften
 Reich den 27. Julii 1680. und respectivè 7. Febr. 1681. dem König von Franckreich
 selbst außführlich schriftlich remonstriret worden / daß diese Proposition und Con-
 ditiones , so der Französische Gesandte zu Franckfurt / an statt der super genuino
 sensu Tractatum und Erledigung der Gravaminum angestellten Conferentz vor-
 gebracht / denen Münsterischen und Nimwegischen Friedens-Schlüssen / dem
 Nürnbergischen Execut. Recess , der fast 30. Jahr darauff continuirten Obser-
 vantz des Königs von Franckreich / bey Eröffnung des allhiefigen Compromissi.
 durch denselbigen damaligen Plenipotentiarium Monsieur Colbert Gravell ge-
 thaner eigentlicher öffentlicher Erklärung / denen dabey in puncto Instrumenti
 der Elsassischen zehen Reichs-Bereinstätten theils außgefallenen Laudis , als ab-
 len Pactis und gutem Glauben zu wider sey. So seye zum andern Handgreiff-
 lich / daß eine solche an Seiten der Cron Franckreich über alle Tractaten / ohne
 Zulassung einiger Discussion , ohne Reflexion auß die Friedens-Schlüsse / ohne
 Fundament der Justitz / gleichsam præscriptis Verbis , an statt der Conferentz
 außs neue prætendirte so grosse Demembration des Reichs / demselben nicht als
 lein höchst schädlich / bey den gravirten / und allen impassionirten Ständen / so
 wohl als bey der Posterität unverantwortlich / sondern auch bey allen Nationen
 zu höchster Verkleinerung / des von den lieben Vor-Eltern so werth und theuer
 gehaltenen Deutschen Namens und Leinuth / höchst-schimpff- und spöttlich seye.
 Drittens / daß / wann auch das Reich dessen allem ungeachtet / darinnen dan-
 noch gehelen solten / der Fried und Ruhe-Standt / dardurch gleichwol mit
 Franckreich eben so wenig / und weniger als durch den Nimwegischen Friedens-
 Tractat versichert seyn wird ; Dann ausserhalb / daß die Cron Franckreich
 fast alle Zeit weiter umb sich zu greiffen beginnet / und absonderlich bey jetziger Re-
 gierung / *cujus unus scopus est dilatare pomaria* , auch keine mehrere cautela , als
 bey

bey allen vorigen intervenirt/ kaum erdacht werden können / dabeneben gleich mä-
 niglichen suspet seyn muß/das mehrgedachte Proposition klar im Mund führet/das
 der Cron noch weit mehrere Prætenfiones gegen das Reich diß und jenseit Rheims
 competiren ohne Meldung/ an ex Instrumentis Pacis Monasteriensis & Neoma-
 gensis, an ex jactato sapè jure Caroli M. Dagoberti, aut aliorum, oder wo sonst
 her selbige eigentlich wollen derivirt werden/weilen man pro parte Gallix deren keine
 in discussion kömen zu lassen entschlossen/indeme solcher gestalten juxta vulgata Gal-
 liorum principia, alle von dem König darauff etwa beschehende Renunciation qua-
 licunque tandem solemnitate, aut temporis præscriptione, dieselbige auch beträff-
 tiger/ der Cron unnachtheilig und verfolgliche/ null und kraftlos seyn würde / so kan
 man demmalen dabey umb so viel desto weniger einige Beständigkeit / oder Versiche-
 rung sich vernunfftig promittiren / als leichter das Reich zu der auff neu über allen
 Tractaten und Justiz demselben von Franckreich anmuthen/der so extremen cession
 sich zeigen/und wie mehr die Frankosen darauff erkennen werden/populum ad servi-
 tutein paratum, zu geschweigen / das / nachdeme sie durch diese neue accession umb
 so viel mächtiger/als viel das Reich unmächtiger worden / tota ratio desß Magdeb.
 Voti, das man nemlich/umb sich nicht in Gefahr zu setzen / ein mehrers zu verlieren/
 alles thun müsse/was nur Franckreich begehrt/ allemahl stärker recurriren und kräf-
 tiger militiren/verfolgliche von nun an das Röm. Reich (welches Gott nicht wolle)
 in blosser discretion und Arbitrio der Cron Franckreich stehen würde. Über dieses
 alles sey 4. bekandten Rechts/das ein Stand den andern nicht also auffopfern/nach
 seinem Belieben vom Reich abrotiren/ und einer frembden Cron cediren könne. Es
 haben die Reichs-Stände zu Münster den 29. Sept. 1648. solemnißmè contestirt/
 und dem König von Franckreich geschrieben/ non in illorum potestate situm esse
 ulli Constatuum Imperii in sua Germanicæ immedietatis securitate & libertate
 præjudicare, aut ea præripere, quæ neque ipsis accepta fuerunt, neque præcario,
 sed jure suo possident. Es könne kein Stand mit seinem Voto seinem Constatui
 præjudiciren/wann von 100. fl. Collecten von einer Kirchen oder Exercitio Reli-
 gionis die Frage seye/ wie viel weniger seye man bemächtigt/ so viel ansehnliche treue
 Stände und Glieder des Reichs cum omni libertate, immedietate, Collectis und al-
 ler Rechten ohne Fundament einiger Justiz der Tractaten, so lediglich vom Reich in
 die Französische Dienstbarkeit wegzurwerffen. Eben so wenig stehe 5. einem Stand
 oder Glied des Reichs zu/ sich und seines Reichs Land/ ohne Vorwissen und Bewilli-
 gung Ihres Kays. Maj. und des Reichs einer frembden Dienstbarkeit zu unterwerf-
 fen. Ihre Kays. Maj. achten sich 6. vermög der Ihrer beschworner Capitulati-
 on verbunden/nicht allein nichts vom Reich freywillig wegzugeben/ sondern auch das
 jenige/ so die Cron Franckreich über und wider den Besiphäl. und darauff gegründe-
 ten Nimwegischen Frieden vom Reich eigenmächtig abgerissen / und absonderlich die
 10. Reichs-Bereinstätt im Elsaß omnimeliori modo zu vindiciren. Dahingegen

gebühret 7. einem jeden getreuen Reichs- Stand zu Rettung seiner Mit- Ständen und Mit- Glieder Ihrer Käyserl. Maj. darunter/ zu Folge der Reichs- Defensions- und Executions- Ordnung getreulich mit Raht und That gehorsamst beizustehen. Dannhero unter andern wohl sehr nachdencklich in dem Magdeb. Voto sowol vom 6. Maji jüngsthin/ als 8. Augusti dieses/ gleichsam præsupponiret/ mithin den Franko- sen klar in den Mund gegeben wird/ daß wegen dieser jetzt gravirten, und in frembde Dienstbarkeit/ vom Reich mit Gewalt abgerissener Ständen/ keine Rechts- Sachen jemahls zu machen/ sondern dieselbe alle / wann nicht bald ohne Weitläufftigkeit ein mehrers mit Blimpff von Franckreich erhalten werden könne / eins vor all gänglich auffzu opffern/ und zu abandoniren seyen/ mit angehängter reservation und prote- station gegen die jenige/ so sich ihrer nothleidenden Mit- Ständen würden annehmen/ und zu deren Rettungspflichtmäßig concurriren wollen. Zumahlen auff diesem Fuß/ wann morgen ein anderer Stand und Ehr- Brandenburg selbst angegriffen werden solte/ er eben so wenig des Reichs Hülf wird anrufen können / verfolglich sub hoc principio tota Imper. Compages, und alle dessen Fundamental- Säkungen auff einmahl auffgehoben/ und ein jeder der frembden Potentaten exponiret/ und gleich- sam primi occupantis seye. Es præsupponirt zwar das Magdeb. Votum, der Fried werde nach dieser Session mit Franckreich ewig wären / zumahlen der König sich dar- zu und zugleich erbiete/ zu dem End auff alle seine künfftige und jetzige Prætensionen, keine ausgenommen/ in æternum zu renunciiren / eine gewisse und impræjudicirli- che Grenzscheidung zu ziehen / und dem Reich deswegen gnugsame Versicherung be- stehen? Zu Münster und Nimwegen seye ein ewiger Fried promittirt/ pax perpetua, auff alle præntension seye renunciiret. Eben zu Nimwegen seye zwischen Spanien und Franckreich ein barriere an statt der Grenzscheidung in denen Niederlanden ge- sezet/ allen Potentaten heimgestellt/ den Frieden zu garantiren / und gleichwohl alles fast in eben demselben Jahr/ als der Fried gemacht / über einen Hauffen geworffen: Hand/ Wort/ Siegel/ End/ Grenzscheidung inania sunt contra eum, cui omnia sunt intra Dominationem, keine renunciationes seynd güldig / ubi semel Coronæ Gallix jus acquisitum est: anderer Potentaten Guarantie seye mißlich/ und in alie- no Arbitrio, Exempla odiosa sunt; Man bringe aber einen einzigen Friedens- Tractat vor/ der von der Cron Franckreich bey jetziger Regierung seye gehalten wor- den. Es wird auch in mehr gemeldten Magdeb. Voto angezogen / man könne das künfftige Friedens- Instrumentum klärer und also stellen/ daß darinnen weiter nichts zweiffelhafftes zu disputiren vorkommen werde. Disseits bekenne man gerne / bißhero ein solches nicht gesehen zu haben/ unde fraudi species Juris & illecebræ quæri non potuerint, könnte etwas klärer seyn / dann daß in dem Münsterischen Friedens- In- strument der Cron Franckreich der Landgraviatus Alsatiæ, nicht aber ganz Elßas cedirt/ alle übrige Stände in Elßas s. Teneatur, &c. ausdrücklich von der Cession excipiret/ dessen etliche/ und in specie aus denen 10. Elßassischen Reichs- Vereinstä-
ten

ten zwey/besag des Nürnberg. Execut. Recess, dem Reich von Frankreich restituirt/
 auch von dem jetzigen König in Frankreich selbst durch diesen damahligen Plenipo-
 tentiarium dahier zu Regensburg dem Mons. Gravell bey Eröffnung dahiesigen
 Compromissi solemnissime erklärt worden/ auff deren immediat/ als welche ih-
 nen Krafft Ministerisch. Friedens-Schluss/ ausdrücklich reserviret seye / nichts zu
 prärendiren? und dennoch solchen und mehren Sonnen-klaren und unwidersprech-
 lichen Beweissthümmern unerachtet/ ziehet Frankreich dieselbe alle/ und viele andere
 jeso eigenmächtig unter sich. Ihre Kays. Maj. und jedermänniglich im Reich/
 seynd mit dem Magdeburg. Voto darinnen einig/ daß des Reichs Constitution mehr
 zum Frieden als zum Krieg gerichtet seye/ verlangen und hoffen auch jenen/ und dete-
 stiren diesen; daher sie auch den Nimwegischen Frieden so wohl als den Westphäl.
 ihres Theils treulich exequiret und gehalten / seynd auch erbietig/ dem König in
 Frankreich alles/ was er mit Bestand erweisen werde/ ihm Krafft dessen zu gebüh-
 ren/unweigerlich zu lassen; darüber aber und zwar ohne discussion, ohne Funda-
 ment einigen Tractats oder Justiz/ auff einen solchen grossen und Edlen Theil des
 Reichs/sambt so vielen treuen Ständen und Gliedern/ cum omni Jure & libertate
 unter die Schlawen zu werffen/ lassen die Fundamental-Sakungen so wenig/ als die
 Dignität/ Ehr/ Sicherheit und Freyheit der Deutschen Nation zu. Omnia Servi-
 tuti turpitudinique anteferenda sunt. In dem Magdeburg. Voto vom 8. Aug.
 wird wohl beobachtet/ und mit Exempeln dargethan/ daß man sich vor allen Dingen
 zu hüten habe/ mit Frankreich oft zu tractiren/ als wobey man allezeit verliere / und
 seye dieses eben die Ursach/ daß Ihre Kays. Majest. von dem Westphälischen und dar-
 auff gegründeten Nimwegischen Tractat nicht abweichen/ und einen andern mit neu-
 em Verlust und Schimpff des Reichs angehen wollen/ zumalen da man diesen Weg
 mit Frankreich einmal eingehen würde/ es niemals ein gethanes Werck seye/ sondern
 der jetzt auffrichtende neue Tractat bald einen andern/ und dieser den vierdten nach sich
 ziehen/ und endlich (doch unverlengt) entweder das ganze Reich absorbiren / und in
 eine schändliche servitut bringen/ oder doch/ un zwar alsdann vielleicht nicht also/ wie/
 (Gott sey Lob) dasselbe noch an jeso zum Widerstand und Gegenwehr unter Gottes
 Seegen ver- st/ sondern durch ein und andern Verlust sehr geringert/ zu Ergreifung
 der Waffen zwingen würden. Es contestire der König von Frankreich allenthal-
 ben solemnissime, daß er den Ministerischen und Nimwegischen Frieden beständig
 halten/ und davon nicht abgehen wolle. Es wäre auch nicht wohl zu zweiffeln/ wann
 Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ und die wenige andere/ so aus frembden parti-
 cular-respect sich mit Frankreich verstehen/ und die Cron dadurch in Behauptung
 der Friedens-Contraventionen stärken/ mit Ihrer Kays. Maj. und dem übrigen
 Reich sich zu dessen Berthendigung recht zusammen setzten/ und die jenigen Officia zu
 Vereinigung der Ständen vorkehrten / welche leyder! zu deren Trennung und so-
 schäd- als schimpfflicher Annehmung der Französisch. Proposition unterschiedlich in-
 und



und auffer des Reichs angewendet worden; das Reich würde pro asservanda pace, communi conservatione, & libertate gang einig / die wohl angefangene General- Reichs-Verfassung bereits ausgemacht/und also zwar sub clypeo, doch ohne Krieg/ und darab ex parte Magdeb. pro omni fundamento voti sui, besorgenden mehrern Verlust/ der Friede mit Franckreich auffm Fuß der gemachten Tractaten / bereits bestätigt und versichert seyn: und seye eben dieses/ daß Franckreich einmal erkenne/ Ihre Kays. Maj. und das Reich unterhalte den gemachten Frieden zwar treulich / wollen aber jedes Jahr keinen neuen machen/ noch sich denselben abnöthigen lassen/ oder Contraventiones erdulden; die einzige zuverlässige Guarantie und Versicherung den Frieden mit Franckreich zu behaupten: welches alles Se. Churfürstlich. Durchl. zu Brandenburg und die bishero oder andern Meinung geweste Churfürsten / Fürsten und Stände hoffentlich annoch zu Gemüth ziehen/ und auff dessen Erfolg und Fortsetzung der angefangenen Reichs-Verfassung/ kein neuer Krieg entstehen / sondern der Friede billiger Dingen bestätigt werde/ auch der gerechte Gott allem fals mehr Allerhöchstged. Ihre Kays. Maj. und Churfürsten/ Fürsten und Ständen wider Justiz/ Recht und Billigkeit nicht so lediglich deseriren / den gemachten Frieden manutreniren/ und endlich gegen unrechtmässigen Gewalt/ sich und das Reich schützen wollen. Cæt. reservand.



Yd 429

1

ULB Halle 3
001 610 988



Sb.

VD 77





7.
Oesterreich
V O T

Welches auff der Reichs
Regenspurg den ^{10. Octobr.} _{30. Septemb.} in d
Collegio abgelegt

Entgegen geset

Zweyten Tag
V O T

Worinnen erwiesen wird
Votis viel Dings / zu nicht gerin
Fleinerung des Könischen Reichs
Königs in Franckreichs Potentz angefüh
Seiten der Cron Franckreich begehrt so
Reichs / demselben nicht allein höchst-schädlich
virten und unpassionirten Ständer
Posterität unverantwort

Gedruckt im Jahr

